

IDSG 01/2018

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des XY

- Antragsteller -

gegen

- 1. die Gesamtkirchengemeinde Katholisches Dekanat Z,**
- 2. die Gemeinsame Datenschutzstelle der Bayerischen (Erz-) Diözesen**

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Korta

am 15. Mai 2019

b e s c h l o s s e n :

Die Anträge des Antragstellers vom 19. November 2018 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Am 3. Mai 2016 schlossen der Antragsteller und seine Ehefrau für die am 4. November 2015 geborene gemeinsame Tochter X einen Bildungs- und Betreuungsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin zu 1., der Kath. Kirchenstiftung St. Z. Danach nahm die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin zu 1. die Tochter X ab dem 1. November 2016 in den Katholischen Kindergarten St. Z. auf. X besuchte den Kindergarten bis zum 13. April 2017. Der Sohn XY des Antragstellers und seiner Ehefrau besuchte diesen Kindergarten ebenfalls bis zum 13. April 2017.

² Am 4. April 2017 stellte die Leiterin der Kindertageseinrichtung, Frau B, Hämatome an beiden Ohren von X fest. Am 6. April 2017 informierte Frau B in anonymisierter Form die insoweit erfahrene Fachkraft, Frau A, die Mitarbeiterin des zuständigen Jugendamtes des Landratsamtes ist. In einem Telefonat vom 7. April 2017 empfahl Frau A zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung ein zeitnahes klärendes Elterngespräch. Das Elterngespräch fand am 10. April 2017 von 8 Uhr bis 9 Uhr statt. An dem Gespräch nahmen der Antragsteller, seine Ehefrau, Frau B und zwei Erzieherinnen teil. Das Protokoll über dieses Gespräch enthält unter anderem folgende Passagen:

³ „Seit November 2017 hat das Kind Probleme mit der Atmung und „röchelt“ auffallend häufig. Es war bisher maximal ein bis zwei Tage pro Woche beschwerdefrei gewesen. Lt. der Eltern verabreichte der Kinderarzt ein Antibiotikum, dann Tropfen und mehr konnte nicht getan werden.

⁴ Im Februar 2017 stellten die Kolleginnen ein extremes Wund sein (mit massiven offenen Stellen) im Windelbereich des Kindes fest. Die Erzieherinnen berieten sich kollegial und ließen, in Absprache mit der Hausleitung, das Kind durch die Eltern abholen. Die Eltern wussten um diesen Umstand, muteten dem Kind trotzdem einen Krippenbesuch zu und gaben keinerlei Informationen dbgl. an die Krippenerzieherinnen weiter.

⁵ Die Mutter suchte hernach den Kinderarzt auf. Dieser verabreichte, lt. Mutter, zuerst eine unwirksame Salbe, später eine Pilzsalbe. Im Verlauf des Gesprächs räumt die Mutter ein, dass sie am Tag vorher vergessen habe das Kind nachmittags zu wickeln. Die Mutter äußert sie hätte die Erzieherin Frau C über das Wund sein des Kindes informiert.

Im März 2017 erbrach sich das Kind in der Krippe, die Eltern wurden telefonisch um die Abholung des Kindes gebeten und es dauerte dann zwei Stunden bis das Kind dann durch die Mutter abgeholt wurde.

⁶ In der vergangenen Woche, am 04.04.2017, stellten die Erzieherinnen Hämatome an beiden Ohrmuscheln des Mädchens fest. Beide Ohren des Kindes wiesen an den darauffolgenden Tage Einblutungen auf. Durch die Eltern fand zu diesem Zeitpunkt keinerlei Information statt. Die Eltern schildern zwei aufeinanderfolgende Stürze des Kindes in der Kirche als ursächlich für die Verletzungen.

...

⁷ Die Eltern erfahren, dass eine kollegiale Beratung mit der erfahrenen Fachkraft Frau A stattfand und stattfinden musste und diese den Kontakt mit dem ASD (Allgemeiner sozialer Dienst) vorgibt. Diesen Kontakt wird Frau B veranlassen müssen. Ausdrücklich erwähnt sie, dass es sich um eine unterstützende Beratung handeln wird und dass den Eltern grundsätzlich Nichts, dem Kind schadendes, unterstellt wird.

⁸ Der Vater teilt den Anwesenden mit, dass er sich ein Gespräch mit den Erzieherinnen vorab gewünscht hätte, bevor der ASD und Frau A eingeschaltet worden wären.

...

⁹ Die Vermutung von Frau B, dass die Mutter womöglich manchmal überlastet und überfordert sein könnte, bestätigte die Mutter.“

¹⁰ Durch eine E-Mail vom 10. April 2017 (11.56 Uhr) informierte Frau B den Allgemeinen Sozialdienst des Landratsamtes (ASD, Frau H) in anonymisierter Form. In dieser E-Mail heisst es unter anderem: „Die Eltern hatten für unsere Beobachtungen Erklärungen parat, dennoch wäre es wichtig, dass sie unterstützend einwirken.“ Am 11. April 2017 nannte Frau B in einem Telefonat mit Frau H Namen und Anschrift der Familie des Antragstellers. In einer dienstlichen Erklärung vom 16. Februar 2018 teilte Frau A mit, dass die Eltern darüber informiert werden sollten, dass die Kindergartenleitung bei mangelnder Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht den Allgemeinen Sozialdienst hinzuziehen wird.

¹¹ Am 19. April 2017 machten zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes einen unangemeldeten Hausbesuch bei der Familie des Antragstellers. Am 5. Mai 2017 erörterten der Antragsteller, seine Ehefrau, einer seiner Prozessbevollmächtigten, weitere Familienmitglieder und drei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes die Angelegenheit im Jugendamt.

¹² Unter dem 16. Mai 2018 stellten der Antragsteller und seine Ehefrau Strafantrag gegen Frau B bei der Staatsanwaltschaft. Durch Verfügung vom 23. Mai 2018 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge, da eine Strafbarkeit nach § 203 StGB und § 85a SGB X nicht vorliege, und gab das Verfahren gemäß § 43 OWiG zur Verfolgung eventueller Ordnungswidrigkeiten an das Landratsamt F. (Ordnungsamt) ab.

¹³ In einem an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichteten Schreiben vom 19. März 2018 machte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin zu 1. Schadenersatzansprüche geltend. Zur Begründung führte er aus, Frau B habe unbefugt Sozialdaten offenbart. Dies wäre nur zu rechtfertigen gewesen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorgelegen hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, wie sich aus dem Protokoll vom 10. April 2017 ergebe. Denn den Eltern werde ausweislich dieses Protokolls nichts dem Kind Schadendes unterstellt. Eine lediglich unterstützende Beratung durch das Jugendamt könne die Offenbarung nicht rechtfertigen. Mit Schreiben vom 23. März 2018 lehnte das Erzbistum die Anerkennung einer Schadenersatzverpflichtung ab. Die vom Erzbistum eingeschaltete Versicherungskammer lehnte eine Schadenersatzleistung durch Schreiben vom 11. Mai 2018 ab. Zur Begründung führte sie aus, die Mitarbeiter der Kindertagesstätte hätten vollkommen korrekt gehandelt. Sie seien berechtigt und verpflichtet gewesen, die auffälligen Verletzungen des Kindes an die zuständige Behörde zu melden.

¹⁴ Mit mehreren an den Datenschutzbeauftragten gerichteten Schreiben begehrte der Antragsteller eine Feststellung von Datenschutzverletzungen. Durch Bescheid vom 17. August 2018, zugestellt am 20. August 2018, lehnte die Antragsgegnerin zu 2. die Feststellung einer Datenschutzverletzung gemäß § 47 Abs. 1 KDG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, § 8a Abs. 1 SGB VIII decke die Information des Jugendamtes durch die Antragsgegnerin zu 1. Im April 2017 hätten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorgelegen. Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die auf eine Klage bei dem beschließenden Gericht binnen drei Monaten hinweist.

¹⁵ Durch die am 20. November 2018 eingegangene Antragschrift vom 19. November 2018 hat der Antragsteller datenschutzgerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Er trägt unter Bezugnahme auf den bisherigen Schriftwechsel mit den Antragsgegnern vor, eine Gefährdung des Kindeswohls habe bei Nennung von Name und Anschrift des Antragstellers im April

2017 nicht vorgelegen. Durch umfangreiche Gespräche im Kindergarten seien insbesondere die blauen Flecken an den Ohren der Tochter X, die die Anhaltspunkte für eine Gefährdung darstellen sollten, vollständig geklärt gewesen. Die Mitarbeiterinnen der Antragsgegnerin zu 1. hätten die Sozialdaten weitergegeben, um die Familie des Antragstellers rechtswidrig und wider besseres Wissen beim Jugendamt anzuschwärzen. Zu Unrecht beriefen sie sich auf eine entsprechende Empfehlung der externen Fachkraft; diese habe eine Empfehlung zur Information des Jugendamtes gerade nicht ausgesprochen.

¹⁶ Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid der Gemeinsamen Datenschutzstelle der Bayerischen (Erz-) Diözesen vom 17. August 2018 rechtswidrig ist, und diesen Bescheid aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Weitergabe seiner Sozialdaten am 11. April 2017 durch Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Kindertagesstätte St. Z, Z., Gesamtkirchengemeinde Katholisches Dekanat Z, gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen hat.

¹⁷ Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,
die Anträge abzuweisen.

¹⁸ Die Antragsgegnerin zu 2. hat keinen Antrag gestellt.

¹⁹ Die Antragsgegnerin zu 1. trägt vor, der Anlass für die Weitergabe der Sozialdaten an die zuständige Behörde sei im Protokoll über das Elterngespräch vom 10. April 2017 enthalten. Die Weitergabe der Sozialdaten sei rechtmäßig gewesen; zur Begründung verweist sie auf den Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 17. August 2018 und das Schreiben der Versicherungskammer Bayern vom 11. Mai 2018.

²⁰ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

²¹ I. Die Anträge sind zulässig.

²² 1. Das beschließende Gericht ist für den Antrag zu 1. zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz – KDGD -). Vorliegend wendet sich der Antragsteller als betroffene Person im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 17. August 2018.

²³ Der Antrag zu 1. ist als Feststellungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO sieht ausdrücklich die Feststellungsklage als zulässige Klageart vor. Nach ihrem Wortlaut beschränkt diese Vorschrift das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall des Erfolges des Feststellungsbegehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. In der Konsequenz des Leitbildes der Feststellungsklage, das § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO vorgibt, liegt es, die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides der Datenschutzaufsicht für zulässig zu halten. Im Interesse der Rechtsklarheit, die durch die Aufhebung eines rechtswidrigen Bescheides erreicht wird, ist ein Anfechtungsantrag als Annex zum Feststellungsantrag zulässig.

²⁴ Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz – KDGD -). Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch die Datenweitergabe vom 11. April 2017 und die Ablehnung der Feststellung einer Datenschutzverletzung durch den Bescheid vom 17. August 2018 in eigenen Rechten verletzt zu sein. Als Vater des betreuten Kindes ist er in eigenen Datenschutzrechten betroffen, die er eigenständig geltend machen kann, ohne dass sich die Mutter des Kindes dem gerichtlichen Verfahren anschließt.

²⁵ Der Antrag ist nicht verfristet. Der Antrag ist am 20. November 2018 - kurz vor Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides vom 17. August 2018 – per Fax bei Gericht eingegangen. Damit ist die einmonatige Antragsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO nicht eingehalten. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung der

Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang zu stellen. Die Nichteinhaltung der einmonatigen Frist, deren Geltung nicht nur für den Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDG) sondern auch für die betroffene Person keiner abschließenden Klärung bedarf, ist vorliegend jedenfalls unschädlich, weil der Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 17. August 2018 eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung enthält. § 48 Abs. 4 KDG verlangt, dass die Bescheide der Datenschutzaufsicht eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Wortlaut dieser Vorschrift nennt lediglich die Information über die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs. Ob dies zwingend eine Belehrung über die bei der Einlegung des Rechtsbehelfs einzuhaltende Frist erfordert, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung. Wenn die Rechtsmittelbelehrung eine Fristangabe enthält, muss diese zutreffend sein. Ist die angegebene Frist unzutreffend und damit geeignet, den Antragsteller irrezuführen, gilt entweder die in der Rechtsmittelbelehrung genannte längere Frist oder die einjährige Verwirkungsfrist des § 2 Abs. 3 Satz 1 KDSGO. Der Antragsteller hat vorliegend diese beiden Fristen eingehalten.

²⁶ Der Antragseingang per Fax genügt der Schriftform des § 11 Abs. 1 Satz 1 KDSGO. Die Antragschrift hält auch die übrigen formalen Anforderungen ein.

²⁷ 2. Das beschließende Gericht ist auch für den Antrag zu 2. zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG. Als Träger der Kindertagesstätte, deren Mitarbeiterin die Daten am 11. April 2017 übermittelt hat, ist die Antragsgegnerin zu 1. die Verantwortliche. Auf die juristische Person, die als Träger der Einrichtung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist im vorliegenden rechtlichen Zusammenhang abzustellen. Die tatsächlich handelnde natürliche Person, hier die Leiterin der Kindertagesstätte, ist nicht Verantwortliche, sondern lediglich Beschäftigte im Sinne von § 4 Ziffer 24. KDG.

²⁸ Vgl. Raschauer, in Sydow, EUDSGVO, 2. Auflage, Art. 4 Rn. 129 und 151.

²⁹ Der Antrag zu 2. ist als Feststellungsantrag zulässig (§ 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO). Der Antragsteller ist auch für diesen Antrag antragsbefugt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO.

³⁰ Auch zusätzlich zu dem Antrag zu 1. besteht ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf mögliche Schadenersatzansprüche gerade gegen die Antragsgegnerin zu 1.

³¹ II. Die Anträge sind unbegründet.

³² 1. Die Weitergabe von Sozialdaten des Antragstellers am 11. April 2017 verstieß nicht gegen kirchliches Datenschutzrecht. Die Antragsgegnerin zu 1. hat durch die Weitergabe der Sozialdaten von ihrer Befugnis aus § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Vereinbarung, die die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin zu 1. am 21. Februar 2014 mit dem Landkreis F. geschlossen hat, Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von Sozialdaten an das Jugendamt gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. SGB X gerechtfertigt.

³³ Die vorgenannten Vorschriften des staatlichen Sozialrechts sind im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden, weil das kirchliche Recht auf diese Vorschriften verweist. Zunächst nimmt § 3 Abs. 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 3. Mai 2016 Bezug auf die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2004, Seite 211). Diese Anordnung verweist auf zahlreiche Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VIII und X sowie auf die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 10. Oktober 2003 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2003, Seite 360). § 1 Abs. 3 KDO räumt besonderen staatlichen Datenschutzvorschriften Vorrang ein und § 11 Abs. 1 und 4 KDO lässt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zu, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

³⁴ Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der Fassung vom 10. Oktober 2003 wurde abgelöst durch die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 1. März 2014 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2014, Seite 120). Diese Neufassung, die zur Zeit des Abschlusses des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 3. Mai 2016 bereits in Kraft war, dort aber nicht ausdrücklich zitiert ist, trifft in ihren § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 4 KDO wortgleich dieselben Regelungen wie die Vorgängerfassung.

³⁵ Aktuell gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG), das in § 2 Abs. 2 ebenfalls den Vorrang besonderer staatlicher Datenschutzvorschriften vorsieht und die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber öffentlichen Stellen zulässt (§ 9 Abs. 1 und 5 KDG), wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 6 KDG vorliegen. Im Katalog des § 6 Abs. 1 KDG sind vorliegend die Buchstaben a) – Anordnung durch eine staatliche Rechtsvorschrift – und d) – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen – einschlägig. Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz ist allerdings erst am 24. Mai 2018 und damit nach der vorliegend streitigen Datenübermittlung vom 11. April 2017 in Kraft getreten. Eine ausdrückliche Vorschrift, die die rückwirkende Anwendung des KDG auf Sachverhalte aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten normiert, fehlt. Dementsprechend dürfte das KDG vorliegend lediglich anzuwenden sein, soweit fortwirkende Folgen der Datenübermittlung vom 11. April 2017 betroffen sind.

³⁶ Da alle drei vorgenannten kirchlichen Vorschriften auf das staatliche Recht des Sozialdatenschutzes verweisen, bedarf es im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung, welche kirchliche Verweisungsnorm letztlich einschlägig ist. Mit den vorgenannten Normen ist der Erzbischof von B. als zuständiger Gesetzgeber (can. 391 CIC) seiner Vollmacht nachgekommen, Regelungen zur Ausübung der Rechte der Gläubigen, in diesem Fall zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, zu erlassen (can. 223 § 2 CIC). Staatlicherseits ist diese Regelungsbefugnis der Kirche durch Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung gewährleistet, wonach jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet.

³⁷ Die Voraussetzungen für eine Information des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII waren am 11. April 2017 erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist der freie Träger verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes vorliegen und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Die Annahme der Gefährdung des Kindeswohls muss auf konkreten Tatsachen beruhen und eine Information des Jugendamtes muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Eingriffe in elterliche Rechtspositionen sind nicht schon zur Gewährleistung einer möglichst optimalen Betreuung des Kindes gerechtfertigt, sondern erst wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Die primäre Zuständigkeit der Eltern (Art. 6

Abs. 2 Satz 1 GG) beruht auf der Erwägung, dass die Eltern die Interessen des Kindes regelmäßig am besten wahrnehmen. Die Rechtsordnung nimmt dabei in Kauf, dass das Kind durch Entscheidungen oder Nachlässigkeiten der Eltern Nachteile erleidet, die bei einer an objektiven Maßstäben orientierten Betreuung hätten vermieden werden können. § 8a Abs. 4 SGB VIII stellt einfachgesetzlich die praktische Konkordanz zwischen dem Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und – soweit der Datenschutz betroffen ist – dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Eltern (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) einerseits und den Grundrechten des Kindes, insbesondere seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), gesichert auch durch das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) andererseits her.

³⁸ Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 28. Februar 2012 – 1 BvR 3116/11 – FamRZ 2012, 1127, und vom 29. Januar 2010 – 1 BvR 374/09 – NJW 2010, 2333; Olzen, Münchener Kommentar, § 1666 BGB, Rn. 48; Tillmanns, Münchener Kommentar, § 8a SGB VIII, Rn. 3; Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; JAmt 2007, 294.

³⁹ Nach diesen Grundsätzen lagen am 11. April 2017 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der Tochter des Antragstellers vor. Maßgeblich für die Annahme einer Gefährdung des körperlichen Wohls des damals ein Jahr und fünf Monate alten Kindes ist eine Mehrzahl von konkreten Tatsachen. Von Beginn der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Antragsgegnerin zu 1. an (1. November 2016) wies das Kind mehrfach körperliche Auffälligkeiten auf. So wurde zunächst ein auffälliges Atmen in Form des Röchelns festgestellt, das auch unter der von den Eltern dargestellten Medikation nicht dauerhaft verschwand. Sodann wurde im Februar 2017 ein starkes Wundsein im Windelbereich festgestellt, das bereits zu offenen Stellen geführt hatte. Die Mutter räumte in diesem Zusammenhang ein, das Wickeln am Nachmittag des Vortags vergessen zu haben. Nachdem das Kind im März 2017 erbrochen hatte, dauerte es nach der entsprechenden telefonischen Information zwei Stunden, bis die Mutter das Kind abholte. Schließlich wies das Kind am 4. April 2017 Hämatome an beiden Ohren auf. Insbesondere in der Zusammenschau mit der Belastung der Mutter, die auch durch drei Kinder und Schwangerschaft geprägt war, lassen diese Tatsachen den Schluss auf eine Gefährdung des körperlichen Wohls der Tochter zu, zumal die Mutter eingeräumt hat, manchmal überlastet und überfordert zu sein.

⁴⁰ Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Eltern für diese Auffälligkeiten Erklärungen hatten, und der Einschätzung der Antragsgegnerin zu 1., dass den

Eltern grundsätzlich nichts dem Kind Schädendes unterstellt wird. § 8a Abs. 4 SGB VIII setzt nicht voraus, dass den Eltern der Vorwurf eines schuldhaften Verhalten gemacht wird. Die Gefährdung des Kindeswohls muss nicht auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten der Eltern zurückzuführen sein.

⁴¹ Vgl. Olzen, in: Münchener Kommentar, § 1666 BGB, Rn. 57.

⁴² Die Gefährdung des Kindeswohls kann sich aus einer objektiven Lage, insbesondere auch in einer Überforderungssituation, ergeben. Bei dem noch sehr jungen Kleinkind lagen durch die Mehrzahl der gesundheitlichen Auffälligkeiten gewichtige Anhaltspunkte vor, die in der anzustellenden und von der Antragsgegnerin zu 1. auch tatsächlich angestellten Gesamtschau über das Erfordernis einer Optimierung der Betreuung weit hinausgingen und die Abwehr weiterer Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Tochter des Antragstellers indizierten.

⁴³ Die Antragsgegnerin zu 1. hat auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit eingehalten. Die im Interesse dieses Grundsatzes normierten Verfahrensschritte des § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3. SGB VIII hat sie durchgeführt. Sie hat zunächst eine Gefährdungseinschätzung durch eigene Beschäftigte vorgenommen (Nr. 1) und sodann eine externe insoweit erfahrene Fachkraft, Frau A, hinzugezogen (Nr. 2). Schließlich hat sie durch das Gespräch vom 10. April 2017 die Eltern einbezogen. In diesem Gespräch hat die Leiterin der Einrichtung auch die Information des Jugendamtes thematisiert.

⁴⁴ Vgl. zur grundsätzlich gebotenen Information der Eltern über die Weitergabe von Sozialdaten an das Jugendamt: Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. vom 7. März 2007, JAmt 2007, 294; Meysen, in: Münder, Meysen, Trenczek, SGB VIII, § 8a, Rn.47; Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 8a, Rn. 82.

⁴⁵ Die Gefährdung war ohne Information des Jugendamtes nicht abzuwenden. Bei dieser Anforderung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch die Beschränktheit der trügereigenen Ressourcen und Kompetenzen zu berücksichtigen.

⁴⁶ Vgl. Bringewat, in: Kunkel, Kepert, Pattar, SGB VIII, § 8a, Rn. 99 und 109.

⁴⁷ Freie Träger sind im Hinblick auf ihre rechtlichen Befugnisse und oftmals auch in Bezug auf ihre personell-fachlichen Kapazitäten nicht in gleich effektiver Weise geeignet, Gefährdungen des Kindeswohls festzustellen und ihnen entgegenzuwirken, wie öffentliche Träger. Dieser unterschiedlichen Situation hat der Gesetzgeber auch durch die Schaffung des Instrumentariums des § 8a Abs. 4 SGB VIII Rechnung getragen.

⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 15/5616, Seite 25.

⁴⁹ Im Interesse des hohen Rechtsguts des Kindeswohls steht mit § 8a Abs. 4 SGB VIII ein Instrumentarium zur Verfügung, das die je nach der konkreten Situation des freien Trägers bestehenden Kompetenzdefizite flexibel zu kompensieren in der Lage ist. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII lässt eine Information des Jugendamtes nicht erst dann zu, wenn ein – unterstellt – optimal ausgestatteter Träger die Gefährdung nicht anders abwenden könnte. Abzustellen ist vielmehr auf die konkrete Situation des betroffenen Kindes in der von ihm besuchten Einrichtung.

⁵⁰ Die Kindertageseinrichtung der Antragsgegnerin zu 1. war offensichtlich nicht in der Lage, in dem hier einschlägigen gesundheitlichen und pflegerischen Bereich weitere eigene Hilfen anzubieten. Unter diesen Umständen stellt sich die Information des Jugendamtes auch unter Berücksichtigung der – zumindest ansatzweise vorhandenen – Kooperationsbereitschaft der Eltern als verhältnismäßig dar, zumal die Antragsgegnerin zu 1., wie die Leiterin der Einrichtung im Gespräch vom 10. April 2017 mehrmals betonte, diese Information nicht mit dem Ziel der Inobhutnahme der Tochter durch das Jugendamt weitergab, sondern zur Abwendung einer Gefährdung durch unterstützende Maßnahmen des Jugendamtes, das als öffentlicher Träger über deutlich geeignetere Kompetenzen und Ressourcen verfügt als die Antragsgegnerin zu 1. Auch am Ende des Elterngesprächs vom 10. April 2017 war es nicht hinreichend gesichert, dass der Antragsteller und seine Ehefrau von sich aus auf das Jugendamt zugehen würden. Die Antragsgegnerin zu 1. war deshalb auf der Grundlage der gebotenen Gesamtschau in Wahrnehmung ihres Schutzauftrags für ein besonders junges Kind

vgl. zur Bedeutung des Alters eines betroffenen Kindes: Empfehlungen des Deutschen Städtetags, JAmt 2003, 228;

gehalten, im Nachgang zu der anonymisierten Mitteilung nunmehr dem Jugendamt die Sozialdaten des Antragstellers mitzuteilen, um das Jugendamt in den Stand zu setzen, sich seinerseits im Interesse der Gefahrenabwehr an die Eltern zu wenden.

⁵¹ Dass das Jugendamt nach Durchführung eines Hausbesuchs in einem Gespräch mit den Eltern am 5. Mai 2017 zu der Feststellung gelangte, dass eine Gefährdung des Kindeswohls nicht vorliegt, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn streitgegenständlich ist der frühere Zeitpunkt des 11. April 2017 unter Würdigung der beschränkteren Möglichkeiten des freien Trägers.

⁵² Waren damit die Voraussetzungen für eine Information des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII erfüllt, so war die Weitergabe von Namen und Anschrift der Familie des Antragstellers am 11. April 2017 gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. SGB X rechtmäßig. Die nachfolgende Übermittlung des Gesprächsprotokolls vom 10. April 2017, die nicht Streitgegenstand des Antrags zu 2. ist, war ebenfalls rechtmäßig. Denn die Übermittlung auch dieser Daten war zur Abwendung der Gefährdung erforderlich.

⁵³ 2. Der Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 17. August 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Formell bestehen keine Bedenken. Insbesondere war die Gemeinsame Datenschutzstelle der Bayerischen (Erz-)Diözesen für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KDG).

⁵⁴ Der Bescheid vom 17. August 2018 ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragsgegnerin zu 2. hat die Feststellung eines Datenschutzverstoßes zu Recht abgelehnt. Dies folgt aus den vorstehenden Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Sozialdatenübermittlung durch die Antragsgegnerin zu 1.

⁵⁵ III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDStGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 I KDStGO). Der Antrag ist schriftlich bei der

Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 I KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. theol., Lic. iur. can. Korta